

Satzung des Fördervereins der Gebhard-Müller-Schule in 88436 Eberhardzell

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht „Biberach“ eingetragen werden.

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gebhard-Müller-Schule, Eberhardzell e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 88436 Eberhardzell.
- (3) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung der Schuljugend durch ideelle und finanzielle Förderung der Gebhard-Müller-Schule in 88436 Eberhardzell.
 - (a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange
 - (b) Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln
 - (c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulunternehmungen
 - (d) Einbindung der Gebhard-Müller-Schule in das kulturelle Leben in der Gemeinde Eberhardzell
 - (e) Bewusstmachung der Rolle der Schule in der Gesellschaft

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)

Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinsatzung ausgehändigt.
- (4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der Bewerber auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ankündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Etwaige vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesem Schaden zufügt. Es muss hierzu vorher der Vorstand angehört werden.
- (2) Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - (a) Vereinsvermögen veruntreut
 - (b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.
- (3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt:
 - (a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen
 - (1) die Ablehnung der Aufnahme oder
 - (2) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - (a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - (b) mindestens 3/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Eberhardzell unter der letzten dem Verein gemeldeten Adresse unter einer Frist von zwei Wochen vorher eingeladen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Rechnungsführer
 - (e) 8 Beisitzern
 und kraft Amtes
 - (f) dem Schulleiter der Gebhard-Müller-Schule oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder einzeln zur Vertretung befugt ist.

§ 9 Verfahrensordnung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der 1. Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wird und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

- (3) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende ist auf 2 Jahre zu wählen.
Der 2. Vorsitzende ist im 1. Jahr auf 1 Jahr zu wählen, danach wie der 1. Vorsitzende auf 2 Jahre.
Danach ist der Vorstand alle zwei Jahre zu wählen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse einbezahlt.
- (5) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.03

§ 12 Die Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. Mai 2003 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen vom 10. September 2003 und 21. März 2016 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.